allerdings acht, vielleicht zehn Minuten mehr beträgt, als eine halbe Stunde. Indessen ist hierbei zu erswähnen, daß jene Borschrift eben nur in der Aussühstungsverordnung zum Gesetze enthalten ist, daß sie serner Ausnahmen zuläßt — das beweisen die Worte: "in der Regel" — und daß nach Dem, was der Deputation befannt geworden, der Schulweg für die Bahrener Schulztinder nach Hohnstädt nicht mit Unsicherheit, nicht mit Gefahr verbunden ist.

Gin anderer Beschwerdegrund ift von ben Beidwerbeführern barin erfannt worben, daß ber Goulvorftand fur ben gemeinschaftlichen Schulbegirt obne Gebor ber Bertretung ber politifchen Ge. meinde ben Befchluß, und zwar mit Majoritat gefaßt hat, fur ben Gesammticulbegirt bie Goule fünftig in hohnstädt zu haben. Ja, meine herren, es fann mohl bedenklich fein, bag in Landgemeinden die politifche Bertretung über die Beschluffe des Schulvorftantes nicht gebort wird. In ben Stabten mit revibirter Stabte: ordnung ift bas anders. Doch fonnte man ja aus biefer Erwägung allein nicht bagu gelangen, für die Befdmerbeführer fich auszusprechen. Das Gefet besteht und bie Deputation vermochte von bem einzelnen Falle bier nicht barauf zuzukommen, bei ber Rammer eine Abanberung bes Gefetes zu beantragen.

Nur einen Troft kann bie Deputation ben Beschwerdeführern zugehen sassen. Das ist ber. Sie
hatten als britten Grund für sich angeführt, baß es
immerhin mißlich sei, wenn ans Bahren die Kinder
bon 7 bis 8 Jahren bereits \$\frac{1}{2}7\$ Uhr früh nach der
Schule in Hohnstädt gehen müßten. Das wird nun
nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars,
wenn die 4classige gemeinschaftliche Schule in Hohnstädt
errichtet sein wird, nicht mehr der Fall sein. Es wird
sich dann eine Einrichtung thunlich machen, wornach
tiese Kinder um eine spätere Stunde nach der Schule
aufbrechen können.

Nach dem Allen ersuche ich Sie, meine Herren, tem Vorschlage der Deputation beizupflichten, die Besschwerbe also, soweit sie nicht nach § 23 f der Landtags: Ordnung für unzulässig zu erachten ist, auf sich besruhen zu lassen.

Prasident Haberkorn: Wünscht hierüber Jemanb tas Wort? — Es ist nicht ber Fall. Ich frage die Kammer:

"ob fie befchließen will:

bie Beschwerbe, soweit sie nicht nach § 23 f ber Landtags : Ordnung unzulässig, auf sich beruhen zu lassen?"

Cinstimmig: 3a.

Bir geben zum britten Gegenstande über: " Schluß. in meiner Gegend giebt es beren in großer Angahl;

berathung über ben Bericht ber Beschwerdes und Petitionsbeputation über die Petition Ernst Obendorfer's in Neubau bei Freiberg, eine anderweite gesetliche Regelung ber Ers hebungsart der sämmtlichen Communalan: lagen betreffenb."

(Bericht d. Beschwerde= 2c. Deput., f. Beil. z. d. Mittheil. : Berichte d. II. R. 1. Bb. Nr. 105.)

Referent herr Abg. Berndt. - herr Abg. von Dehlichlägel!

Abg. von Dehlschlägel: Meine herren! 3ch will keineswegs Sie etwa bestimmen, einen anderen Borschlag anzunehmen, als ihn die Deputation uns vorgelegt hat. 3ch habe anzuerkennen, daß Petent sich in die für ihn jett bestehenden Berhältnisse selbst begeben hat und ihm somit zur Zeit nicht geholfen werden kann. Es steht auch den Abweisungen seines Petitums seiten der vorgesenten Berwaltungsbehörde entschieden zur Seite, daß, wenn eine Aenderung nicht zu Stande kommt, es nach ten bisberigen gesehlichen Bestimmungen zu regeln ist, daß die Hälfte auf die Einheiten zu fallen hat, und hiernach würde er gewiß nur übler daran kommen. Aber, meine Herren, nur gegen den Schluß des Berichts möchte ich einige kleine Bemerkungen mir erlauben.

Die Deputation fagt, bag aus fonftigen Bahrnehmungen fich nicht ertennen laffe, bag im Lanbe ein Beburfniß fur eine Menberung beftebe; fie fagt babei: "für eine berartige Menberung". Darin ftimme ich ihr vollständig bei: fur eine berartige nicht; ich mochte aber nur Bermahrung einlegen, bag überhaupt ein Bedurfniß fur eine Revision ber Rormativbeftim. mungen für Communalveranlagungen nicht vorliege. Gine terartige Menberung murbe allerbings unthunlich fein; benn bie Communalzwede laffen fich nicht nach ben Borichriften bes Gintommenfteuergesetes mit ihrer Progression beurtheilen, fie find anberer Urt und man murbe gu großen Ungerechtigkeiten fommen, wenn man bie volle Progression ber Ginfommenfteuer fur bie Communalbesteuerung anlegen woute. Aber, meine Berren, eine Thatfache befteht, bag namlich vielfach ber Grundbesit bei ber Communalbesteuerung gang mefent: lich überlaftet ift. 3ch habe hiergegen, meine Berren, icon ju Beiten unferer Berathungen über bie Bermaltungeorganisationegesete eine Lange gebrochen; aber leiter mich überzeugen muffen, bag es febr fcmer ift, einen modus vivendi ju finden. Es trifft folche Ueber, laftung namentlich bort gu, mo aus einer Gemeinbe in ein benachbartes Gebiet bie Bewohnerschaft in Arbeit geht. 3ch erinnere an bie Environstorfer von Leipzig. Wir finben bas aber auch in vielen anberen Begirten,

114\*